



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An
das Bundesministerium für Justiz und
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82302
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-v.wien.gv.at
www.wien.at

MDR-VD - 89/12

Wien, 5. März 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2012), eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz geändert wird (Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ - 56.109/0002-C1/4/2011
BMJ - Z9.100/0001-I 4/2012

Zu den mit Schreiben vom 24. Jänner übermittelten Entwürfen der im Betreff genannten Gesetze wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird:

Allgemeine Bemerkungen:

Regelungen zur Verhinderung des Marktmisbrauchs durch marktbeherrschende Unternehmen werden vom Amt der Wiener Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Die

Bestimmungen der §§ 2a und 7 Abs. 2a werden jedoch insofern kritisch gesehen, als mit der beabsichtigten Gesetzesnovelle ein Sonderenergierecht für die Bereiche Elektrizität und Erdgas geschaffen wird und der Energiebereich dadurch noch unübersichtlicher zu werden droht. Ferner darf im gegenständlichen Zusammenhang auf die bereits bestehenden Bestimmungen des europäischen und nationalen Kartellrechts hingewiesen werden.

Die in den Erläuterungen dargestellten Ausführungen zur kompetenzrechtlichen Situation sind insofern nicht nachvollziehbar, als es sich bei den gegenständlichen Regelungen um solche handelt, die dem Preisrecht und somit dem Wirtschaftslenkungsrecht zuzuordnen sind. Da dem Bund diesbezüglich keine generelle Gesetzgebungskompetenz zukommt, werden Wirtschaftslenkungsmaßnahmen (wie etwa im Art. I des Preisgesetzes 1992) in der Regel durch entsprechende Verfassungsbestimmungen abgesichert. Der gegenständliche Entwurf lässt eine derartige Regelung vermissen. Ferner darf auch auf die im Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG normierte Kompetenzrechtslage in Bezug auf das Elektrizitätswesen hingewiesen werden, der zu Folge dem Bund in diesem Bereich (nur) die Grundsatzgesetzgebung zukommt.

Schließlich darf bemerkt werden, dass inhaltsgleiche Regelungen in Deutschland von der dortigen Monopolkommission wiederholt kritisiert wurden. In Ihrem „Sondergutachten Nr. 63 - Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht“ spricht sich diese ausdrücklich für die Abschaffung des § 29 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aus. Wörtlich lautet die Empfehlung der Monopolkommission wie folgt:

„Die Vorschrift des § 29 GWB betreffend eine spezielle Missbrauchsaufsicht für Energiemarkte sollte in ihrer Geltung nicht verlängert werden, da sie die Entwicklung echten und wirksamen Wettbewerbs behindert. Nach den bisherigen Erfahrungen richtet sich die Fallpraxis insbesondere auf das einfacher zu kontrollierende Verhalten auf der letzten Stufe der Lieferkette im Strom- bzw. Gassektor. Bei dieser Stufe handelt es sich jedoch häufig um die Märkte des Energiesektors, auf denen sich der Wettbewerb am besten entwickelt. Durch die Vorschrift des § 29 GWB wird auf diesen Märkten die Chance auf Markteintritte reduziert und das Wechselverhalten der Kunden von etablierten Versorgern zu neuen Anbietern gebremst. Potenzielle wettbewerbliche Probleme auf vorgelagerten Ebenen lassen sich durch die Kontrolle der Endkundenmärkte für

Strom und Gas ebenfalls nicht lösen. Schließlich macht die Anwendungspraxis des Bundeskartellamtes auch methodische Probleme bei der effizienten Kontrolle dieser Märkte deutlich.“

Zu § 2a:

Gegen die im Abs. 1 Z 1 vorgesehene Beweislastumkehr zu Lasten der Energieversorgungsunternehmen können insofern verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht werden, als diese nicht dem Sachlichkeitsgebot entspricht. Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, dass die betroffenen Unternehmen nachweisen müssen, dass ihre Entgelte und Geschäftsbedingungen, sofern sie ungünstiger sind als jene von Mitbewerbern auf vergleichbaren Märkten, auf eine sachlich gerechtfertigte Preispolitik zurückzuführen sind. Um einen solchen Beweis führen zu können, bedürfte es im konkreten Fall jedoch einer Einsicht in die Preiskalkulationsgrundlagen der Mitbewerber.

Abs. 1 Z 2 sieht den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung insbesondere auch dann vor, wenn das Unternehmen Entgelte fordert, „die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten“. Die praktische Handhabung dieser Bestimmung könnte insofern Schwierigkeiten bereiten, als nicht klar ist, welche konkreten „Kosten“ gemeint sind. Ferner ist offen, unter Heranziehung welcher Parameter die Unangemessenheit der Überschreitung „der Kosten“ zu beurteilen ist.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Sonja Nussgruber

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

**4. MA 63
(zur MA 63 - 1233/2012)**

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen